

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege

Vom Grossen Rat beschlossen am 4. Oktober 2000

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege vom 30. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Gesuche um Ausrichtung von Baubeiträgen an Spitäler, stationäre Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung, Krankenpflegeschulen, Arzthäuser und an die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (nachstehend als Institutionen bezeichnet) sind beim Sanitätsdepartement einzureichen und unterliegen der Prüfung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen und der Begutachtung durch die Sanitätskommission.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 15

Die Beiträge des Kantons an den Betrieb der Spitäler, der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung, der Krankenpflegeschulen sowie der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie gemäss Artikel 18, Artikel 23, Artikel 31 und Artikel 37 des Gesetzes werden aufgrund der jährlichen vom Kanton anerkannten Betriebsergebnisse festgesetzt.

Art. 17

Spitäler mit einer Pflegeabteilung sowie Krankenpflegeschulen mit verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten haben zur Ermittlung des massgeblichen Betriebsergebnisses für jede Abteilung eine separate Rechnung zu führen.

Art. 18

Der Kanton leistet den Spitälern und Krankenpflegeschulen aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen an die Betriebsdefizite des laufenden Jahres.

II.

Diese Teilrevision tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege in Kraft.